

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende
des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs Portugiesische Philologie
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
(Fachprüfungsordnung Portugiesische Philologie (Zwei-Fächer))**

Vom 28. Juni 2017

Veröffentlichung vom 13. Juli 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 22. Februar 2019, Veröffentlichung vom 11. April 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 13)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung des Konvents Philosophischen Fakultät vom 25. November 2015 und vom 11. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Studienjahr
- § 5 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 8 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 11 Bildung der Fachnote
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Portugiesische Philologie im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Durch das Bachelorstudium im Fach Portugiesische Philologie erwirbt die oder der Studierende eine gute kommunikative Sprach- und Textkompetenz, eine fachspezifische Medienkompetenz und ein fundiertes Fach- und Methodenwissen im Bereich der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, um
 1. auf geeigneten Tätigkeits- oder Berufsfeldern, das erworbene Wissen direkt anwenden zu können oder
 2. für ein weiterführendes Masterstudium qualifiziert zu werden, das forschungsorientiert auf den Master of Arts zielt.
- (2) Abgesehen von der Überprüfung des wissenschaftlichen Ausbildungsstandes dient die Prüfung der Feststellung der sprachpraktischen und kommunikativen Kompetenzen.

§ 3

Studienaufbau

Das Fach Portugiesische Philologie wird im Umfang von 46 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

§ 4

Studienjahr

Für die Studiengänge dieser Prüfungsordnung gilt das Studienjahr; die Lehrveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 5

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Portugiesisch.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
- die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.
- (3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 7

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Der Umfang der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus der Anlage.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Gewichtung der Modulnoten ergibt sich aus der Anlage.
- (4) Wird eine Modulprüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.

§ 8

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden

fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.

- (3) Dies ist bei allen Seminaren und Übungen der Fall, denn sie erfordern mündliche Referate der Studierenden, die gemeinsame Lektüre, Analyse und Interpretationen historischer Quellen sowie die wissenschaftliche Diskussion der Studierenden untereinander und mit der/dem Lehrenden. Diese Lehrveranstaltungen dienen nicht allein der Vermittlung von historischem und fachdidaktischem Fachwissen durch die Lehrenden, sondern zielen in erster Linie auf die Entwicklung analytischer und rhetorischer Fertigkeiten, Anwendung von Präsentationstechniken, Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit etc. seitens der Studierenden.
- (4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; wenn mehr als zwei Termine aus Krankheitsgründen oder vergleichbaren Verhinderungsgründen versäumt werden, entscheidet der/die Lehrende, ob die Prüfungszulassung durch Anerkennung von Ersatzleistungen erteilt werden kann. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- (6) Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (2) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 30 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in portugiesischer Sprache abgefasst werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 10

Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Romanischen Seminars durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 11 **Bildung der Fachnote**

Die Fachnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der im Rahmen eines Studienfachs erzielten Modulnoten. Die Modulnoten des Fachs, die in die Fachnote eingehen, und die Art der Gewichtung ergeben sich aus der folgenden Aufstellung:

	Module		Wichtung
1.	SPR1	Sprachpraxis 1	50 %
2.	IK1	Kultur- und Landeswissenschaften 1	100 %
3.	FACH2	Fachwissenschaften 2	100 %
4.	HIS2	Sprach- und Literaturgeschichte 2	100 %
5.	LING3	Sprachwissenschaft 3	100 %
6.	LIT3	Literaturwissenschaft 3	100 %
7.	QU3	Qualifikation 3	100 %
8.	SPR2	Sprachpraxis 2	100 %

§ 12 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie findet für alle Bachelorstudierenden Anwendung, die ihr Studium der Portugiesischen Philologie ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs Portugiesische Philologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) (Fachprüfungsordnung Portugiesische Philologie (Zwei-Fächer)) vom 17. September 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 172), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 32) außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium der Portugiesischen Philologie vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
- (4) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.
Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Leistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Leistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.
- (5) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. Juni 2017 erteilt.

Kiel, den 28. Juni 2017

Prof. Dr. Michael Düring
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019:

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese nach der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung von 2017 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

portFach1-01a Fachwissenschaften 1 (Linguistik und Literaturwissenschaft)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
portFach1 LING								
portFach1.1	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	(gesamtromanistischer) Überblickstest Sprache: dt.	benotet	50 %	
portFach1.3	*Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur, Sprache: dt./port.	benotet		
portFach1 LIT								
portFach1.4	*Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur, Sprache: dt./port.	benotet	50 %	
Weitere Angaben: Die Gesamtleistung im Modul ist erbracht, wenn die Note aus der zusammengesetzten Prüfung aus dem Bereich LING und die Note aus der Einzelprüfung aus dem Bereich LIT vorliegen. Nicht bestandene Teilprüfungen (Überblickstest, Klausur) können innerhalb von LING ausgeglichen werden.								
portSpr0-01a Sprachpraxis 0								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
portSpr0.1	*Sprachkurs	4	5	Pflicht	Klausur: portSpr0, 90 min nach Abschluss von portSpr0.2, Sprache: port	benotet	100 %	
portSpr0.2	*Sprachkurs	4	5	Pflicht				
Weitere Angaben: Studierende mit Sprachkenntnissen in Portugiesisch oder Muttersprachlerinnen und Muttersprachler können sich von Lektorin oder Lektor ihre Vorkenntnisse anerkennen lassen und ohne Teilnahme an den Veranstaltungen direkt zur Gesamt-Prüfungsleistung zugelassen werden. Der Lektor/die Lektorin führt dazu einen individuellen Sprachtest durch. Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Aufbaumoduls Spr2 ist auch für Muttersprachlerinnen und Muttersprachler zwingend. Im Sprachkurs portSpr0.1 wird zur Leistungskontrolle abschließend ein Test geschrieben. Die Modulnote der Einzelprüfung geht ganz in die Fachnote ein.								
PHF-port-IK1 Kultur- und Landeswissenschaften 1								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
port-IK1.1	*Proseminar	2	5	Pflicht	port-IK1.0: kleine Hausarbeit (5-10 Seiten), Sprache: dt./port.	benotet	100 %	
Weitere Angaben: In den Kultur- und Landeswissenschaften kann nur IK1.1 belegt werden. Die Modulnote der Einzelprüfung geht ganz in die Fachnote ein.								
PHF-port-SPR1 Sprachpraxis 1								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
port-SPR1.1	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	port-SPR1.0: Portfolio, Sprache: port.	benotet	100 %	
port-SPR1.2	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht				
Weitere Angaben: Die zusammengesetzte Prüfung Portfolio umfasst in Kurzform einen Sprachenpass und eine Sprachbiografie, Bescheinigungen über die Einführung in die Benutzung der Fachbibliothek und die Teilnahme an einer Studienfachberatung sowie ein Dossier selbstständiger Arbeiten zu Phonetik und Grammatik. Es wird studienbegleitend bis zum Ende des 3. Semesters angefertigt. Die zu erbringenden Arbeiten sind Hausaufgaben und Tests, davon ein benoteter Test in Grammatik. Die Gesamtleistung im SPR1-Modul ist dann erbracht, wenn das Portfolio vollständig und benotet vorliegt. Prüfungsvorleistung für das Portfolio ist der Nachweis der Lateinkenntnisse. Die Modulnote geht zur Hälfte in die Fachnote des Bachelors ein.								
PHF-port-FACH2 Fachwissenschaften 2 (Linguistik und Literaturwissenschaft)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	PHF-port-FACH1	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
port-FACH2.1	*Proseminar	2	5	Pflicht	port-FACH2.1: kleine Hausarbeit (5-10 Seiten), Sprache: dt./port.	benotet	50 %	
port-FACH2.2	*Proseminar	2	5	Pflicht	port-FACH2.2: kleine Hausarbeit (5-10 Seiten), Sprache: dt./port.	benotet	50 %	
Weitere Angaben: In beiden fachwissenschaftlichen Proseminaren werden Referate gehalten und kleine Hausarbeiten (5-10 Seiten) geschrieben. Die benoteten Hausarbeiten in FACH2.1 und FACH2.2 gehen als zwei Einzelprüfungen zu gleichen Teilen in die Modulbewertung ein. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.								

portSpr2-01a		Sprachpraxis 2						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
4., 5. und 6. Semester	3 Semester	Pflicht		PHF-port-SPR1	7,5 LP / 225 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
portSpr2.1	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur, Sprache: port.	benotet	-	
portSpr2.2	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur, Sprache: port.	benotet	-	
portSpr2.3	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	zusammengesetzte Prüfung (Portfolio), Sprache: port. - Übersetzung - schriftlicher Ausdruck - mündl. Prüfung	benotet	100%	

Weitere Angaben: Das Portfolio besteht aus einer **zusammengesetzten Prüfung** im Modulabschlusskurs portSpr2.3 (jeweils eine benotete Übersetzung, ein Aufsatz und eine mündliche Prüfung). Ist das Prüfungsergebnis von portSPR2.3 insgesamt > 4,0, müssen alle Teilprüfungen wiederholt werden. Das Modul ist erst erfolgreich abgeschlossen, wenn zusätzlich zu der Prüfungsleistung, gegenüber dem/der Modulverantwortlichen die **verpflichtenden Studienleistungen** aus portSpr2.1 (schriftlicher Ausdruck) und portSpr2.2 (Übersetzung) nachgewiesen wurden. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

portLing3-01a		Sprachwissenschaft 3						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
4. Semester	1 Semester	Pflicht		PHF-port-FACH2	7,5 LP / 225 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
portLing3.1	Vorlesung	2	2,5	Wahlpflicht	Test, Sprache: dt./port. oder	unbenotet	-	
portLing3.3	*Übung	2	2,5	Wahlpflicht	Referat, Sprache: dt./port.	unbenotet	-	
portLing3.2	*Hauptseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit (10-12 Seiten), Sprache: dt./port.	benotet	100%	

Weitere Angaben: Die Wahl zwischen Vorlesung und Übung ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein. Das 5. Semester wird für einen Auslandsaufenthalt empfohlen.

portLit3-01a		Literaturwissenschaft 3						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
5. und 6. Semester	2 Semester	Pflicht		PHF-port-FACH2	10 LP / 300 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
portLit3.1	Vorlesung	2	2,5	Wahlpflicht	Test, Sprache: dt./port. oder	unbenotet	-	
portLit3.3	*Übung	2	2,5	Wahlpflicht	Referat, Sprache: dt./port.	unbenotet	-	
portLit3.2	*Hauptseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit (10-12 Seiten), Sprache: dt./port.	benotet	100%	
portLit3.4	*Übung	2	2,5	Pflicht	Referat, Sprache: dt./port.	unbenotet	-	

Weitere Angaben: Die Wahl zwischen Vorlesung und Übung ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein. Das 5. Semester wird für einen Auslandsaufenthalt empfohlen.

portQu3-01a		Qualifikation 3						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
6. Semester	1 Semester	Pflicht		LIT3.2 und LING3.2	2,5 LP / 75 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
portQu3.1	Kolloquium (LING)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung: 10-15 min, Sprache: dt./port.	benotet	100 %	
portLit3.2	Kolloquium (LIT)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung: 10-15 min, Sprache: dt./port.	benotet		

Weitere Angaben: Die Kolloquien Qu3.1 und Qu3.2 werden zu gleichen Teilen (2 x 1 SWS) in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft besucht. In den mündlichen **Teilprüfungen** wird die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat über 2 x 10-15 min geprüft. Beide **Teilprüfungen** werden vorzugsweise auf Deutsch abgehalten. Die Gesamtleistung im portQu3-Modul ist erbracht, wenn die beiden Ergebnisse der **zusammengesetzten Prüfung** vorliegen. Ein Ausgleich von nicht ausreichenden Leistungen in der eigenen Teilprüfung durch bessere Leistungen in der anderen Teilprüfung ist möglich. Sind die Ergebnisse insgesamt > 4,0, müssen beide **Teilprüfungen** wiederholt werden. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

*=Anwesenheitspflicht

Über die Pflichtmodule hinaus ist aus folgendem Angebot ein weiteres Modul zu wählen. Die Wahl ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich:

PHF-port-BSP2		Basismodul Beisprache 2 Französisch, Galicisch, Italienisch, Katalanisch, Rumänisch oder Spanisch						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung		LP / Workload		
3. und 4. Semester	2 Semester	Wahlpflicht		-		5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
port-BSP2.1	*Sprachkurs	2	2,5	Pflicht	port-BSP2.0: Klausur: 90min, im Anschluss an BSP2.2, Sprache: dt./Fremdsprache	benotet	-	
port-BSP2.2	*Sprachkurs	2	2,5	Pflicht				
PHF-port-BSP4		Aufbaumodul Beisprache 4 Französisch, Galicisch, Italienisch, Katalanisch oder Spanisch						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung		LP / Workload		
3. und 4. Semester	2 Semester	Wahlpflicht		BSP2 (oder vergleichbare Sprachkenntnisse, ≈A2)		5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
port-BSP4.1	*Sprachkurs	2	2,5	Pflicht	port-BSP4.0: Klausur 90min, im Anschluss an BSP4.2, Sprache: dt./Fremdsprache	benotet	-	
port-BSP4.2	*Sprachkurs	2	2,5	Pflicht				
Weitere Angaben: Die Wahl der Beisprache-Kurse hängt von den individuellen Vorkenntnissen ab.								
portSpez2-01a		Spezialisierung 2						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung		LP / Workload		
5. und 6. Semester	2 Semester	Wahlpflicht		-		5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
portSpez2.1	*Übung	2	2,5	Pflicht	Referat, Sprache: dt.	benotet	50%	
portSpez2.2	*Übung	2	2,5	Pflicht	Referat, Sprache: dt.	benotet	50%	

*=Anwesenheitspflicht

Erläuterungen:

Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer
 Lehrveranstaltung: Titel der Lehrveranstaltung
 LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung
 SWS: Semesterwochenstunden
 P / WP: Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
 Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
 PL: Prüfungsleistung
 LP: Leistungspunkte

Erklärung der Modulbezeichnungen:

SPR = Sprachpraxis
 FACH = Fachwissenschaften: Linguistik und Literaturwissenschaft
 HIS = Sprach- und Literaturgeschichte
 WAHL = Wahlbereich
 BSP = Beisprache (2. romanische Sprache)
 WIR = Wirtschaftssprache
 TRAD = Übersetzung (Fremdsprache → Deutsch)
 SPEZ = Spezialisierung
 IK = Kultur- und Landeswissenschaften (Interkulturelle Studien)
 LING = Linguistik (Sprachwissenschaft)
 LIT = Literaturwissenschaft
 FD = Fachdidaktik
 QU = Qualifikation

Sprachbezeichnungen:

Rom = Romanisch
 F = Französisch
 S = Spanisch
 I = Portugiesisch
 P = Portugiesisch
 R = Rumänisch
 K = Katalanisch
 G = Galicisch